

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Gabriele Pauli**

**zum Antrag der Abgeordneten Rinderspacher, Güller, Aures u.a. und Fraktion, Pohl, Aiwanger u.a. und Fraktion, Bause, Daxenberger, Gote u.a. und Fraktion betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung etwaigen Fehlverhaltens und möglicher Versäumnisse von Mitgliedern bzw. ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Hypo Group Alpe Adria durch die Bayerische Landesbank (Drs. 16/3168)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Antrag auf Drucksache 16/3168 erhält der Absatz, in dem die Anzahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt wird, folgende Fassung:

„Dem Ausschuss gehören zehn Mitglieder (CSU: vier Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, Freie Wähler: ein Mitglied, Bündnis90/Die Grünen: ein Mitglied, FDP: ein Mitglied, fraktionslos: ein Mitglied) an.“

### **Begründung:**

Der Untersuchungsausschuss ist ein Mittel zur Aufklärung von Sachverhalten mit großer Wichtigkeit.

Die Fraktionen benennen die aus ihrer Mitte entsandten Mitglieder des Ausschusses.

Abgeordnete, die einer Fraktion angehören, sind somit mittelbar oder unmittelbar an dem Diskussions- und Aufklärungsprozess beteiligt.

Nach dem als „Wüppesahl-Entscheidung“ bekannten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Juni 1989 steht jedoch jedem Abgeordneten (hier auf den Bundestag bezogen) die Mitarbeit in mindestens einem Parlamentsausschuss zu. Der Ältestenrat des Bayerischen Landtags hat diese Regelung auch für den Bayerischen Landtag als Richtschnur anerkannt.

Im Sinne der Gleichbehandlung sollte auch einer oder einem fraktionslosen Abgeordneten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in die Arbeit des zu bildenden Untersuchungsausschusses zum Komplex „Landesbank/HGAA“ einzubringen und an der notwendigen Aufklärung aktiv mitzuwirken. Dazu sollte die Mitgliederzahl auf zehn erweitert werden, so dass keine Fraktion einen Sitz abzutreten hätte; weder das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags noch die Geschäftsordnung des Landtags oder andere einschlägige Regelungen stehen dem im Weg.